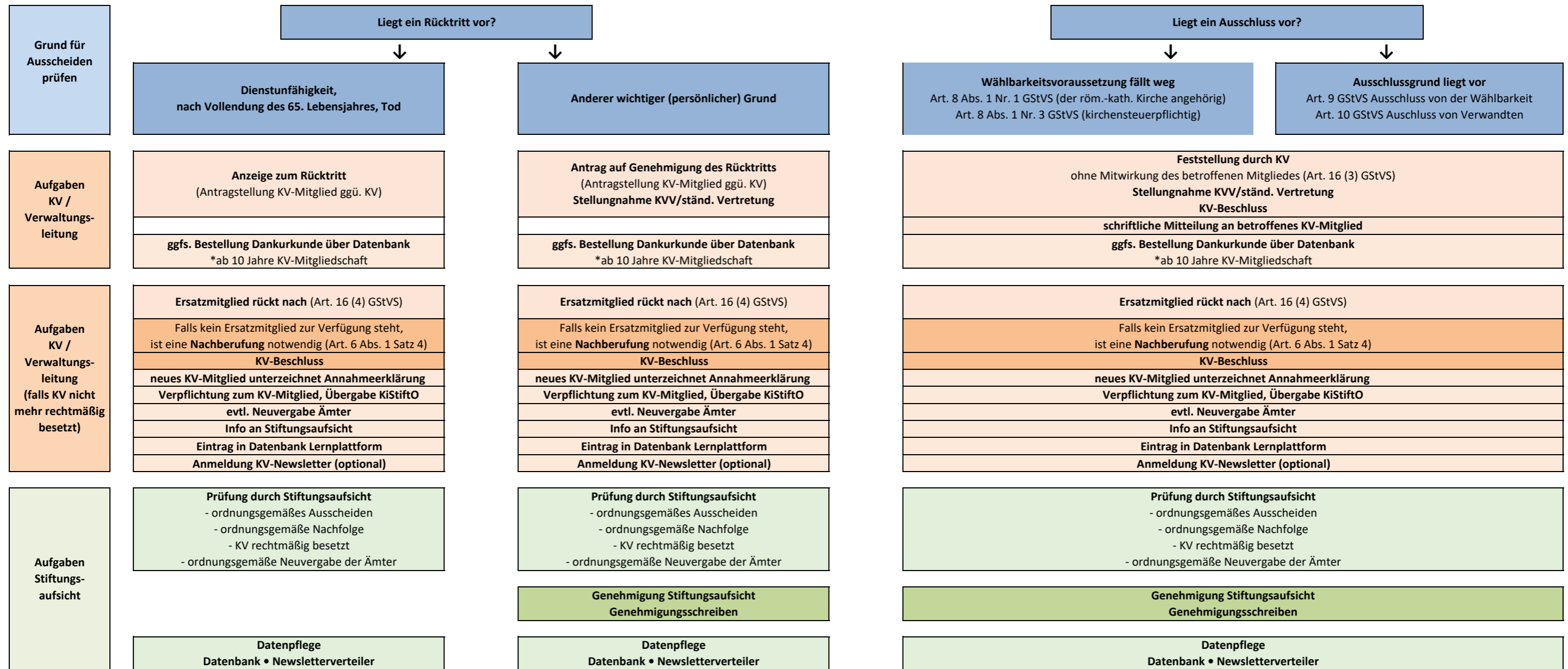


**Personelle Veränderungen in der Kirchenverwaltung
(Ausscheiden / Nachrücken / Nachberufen)**



Sonderfall Ausscheiden Kirchenpfleger:in
 o KV-Beschluss für Abberufung (Art. 14 (8) KiStiftO)
 o KV-Beschluss Bestimmung eines/r neuen Kirchenpfleger:in (Art. 12 (1) KiStiftO)
 o Anzeige über neugewählte:n Kirchenpfleger:in an Stiftungsaufsicht (Art. 14 (1) KiStiftO)
 o Kassenübergabe

Art. 9 GStVS Ausschluss von der Wählbarkeit
 (1) Nicht gewählt werden können, auch wenn die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 gegeben sind, Personen,
 1. denen die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter fehlt,
 2. die wegen vorsätzlicher Tat durch ein deutsches Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurden, es sei denn, dass die Strafe getilgt ist,
 3. die sich kirchliche Strafen im Sinne der cc. 1331 bis 1333, 1336 CIC zugezogen haben oder sich sonst in offenem Gegensatz zur Lehre oder zu den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche befinden,
 4. die offenkundig der Entrichtung der von ihnen geschuldeten Kirchenumlagen oder des Kirchgeldes nicht nachkommen,
 5. die in einem Arbeitsverhältnis mit der Kirchengemeinde oder Kirchenstiftung stehen,
 6. die bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde unmittelbar mit Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht betraut sind,
 7. deren Wahlrecht nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ausgeschlossen ist oder nach Art. 12 Abs. 2 ruht,
 8. die in der der Wahl vorangegangenen Amtszeit gemäß Art. 22 KiStiftO rechtskräftig aus der Kirchenverwaltung abberufen wurden.